



Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabeverordnung 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Reith bei Seefeld legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 280 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 560 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 810 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.150 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.610 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 2.070 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.530 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Reith bei Seefeld legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 15 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 30 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 45 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 65 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 85 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 110 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 135 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Seefeld vom 01.09.2021 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Reith bei Seefeld, am 21.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Mag. Dominik Hiltpolt eh

Angeschlagen am: 22.12.2022

Abgenommen am: 09.01.2023